

Entwicklung:

Gegründet: 6./4. 1900; bestätigt durch Bundesratsbeschl. v. 14./2. 1901 als Kolonial-Ges.; handelsger. eingetr. 3./3. 1904. — Neue Statutenänderung 12./3. 1921. Die Bergwerksrechte der Ges. beruhen urspr. in der Hauptsache auf der der South West Africa Company Limited, London, von der Deutschen Reichsregierung erteilten Konzession vom 12./9. 1892, durch die der South West Africa Company zugleich auch umfassende Landrechte erteilt worden sind; diese sind durch Vertrag v. 12./5. 1903 auf die Otavi-Minen- u. Eisenb.-Ges. übertragen worden. Wenn auch der unglückl. Ausgang des Krieges den Verlust des deutschen Kolonialbesitzes besiegelte, so gingen damit doch nicht die Rechte der Ges. verloren. Das Protectorate of South West Africa beschränkte sie freilich u. knüpfte ihre Erhaltung an gewisse in der Proklamation v. 17./11. 1920 enthaltene Bedingungen, welche indes ohne allzu große Opfer erfüllt werden konnten. Die wesentlichsten Bedingungen bestanden in Satzungsänderungen, durch welche die Aufsichtsrechte der Kolonialbehörden und die Sonderstellung deutscher Staatsangehöriger beseitigt wurden. Nachdem die a.o. G.-V. v. 12./3. 1921 den Vorschriften der Proklamation v. 17./11. 1920 nachgekommen war, erhielt die Ges. durch Eintragung in die Register des südwestafrikanischen Protektorats als „Foreign Company“ auch die Rechtsgrundlage für ihren Fortbestand in Südwest. Der Ges. sind hiernach folgende Rechte verblieben: 1. das Eigentum an allen ihren im Betrieb befindlichen Minen; 2. ihre Landrechte in dem 1000 engl. Quadratmeilen-Gebiet sowie in einer Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Eisenbahn, in dem Gebiet der South West Africa Company; 3. das alleinige Recht zu Schürfungen in dem vorgenannten 1000 engl. Quadratmeilen-Gebiet auf die Dauer von 3 Jahren. Die Otavi-Ges. hat der Südwest-Afrikanischen Protektorats-Regier. von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihr betriebenen Gruben, nach dem Verkaufswert am Orte d. Förderung berechnet, eine Abgabe von 2% zu zahlen. — 1922 Anschluß von Erzlieferungsverträgen mit d. Norddeutschen Affinerie, Hamburg, u. mit der Société Générale des Minerais, Brüssel. — Eine zur Erzeugung von Ferrovanadium aus Vanadinernen in Gemeinschaft mit den Ver. Aluminium-Werken gebaute **Ferrovanadinfabrik in Lautawerk i. d. Lausitz** ist im Monat April 1924 in Betrieb genommen worden u. hat befriedigende Resultate gezeigt. Außerdem hat sich die Ges. gleichfalls in Gemeinschaft mit den Ver. Aluminium-Werken an der Ausbeutung von Bauxitgruben in Istrien beteiligt u. ihre Interessen im Bauxitbergbau durch Erschließung eines Bauxitvorkommens in Westungarn erweitert. — Die Beteiligung an dem **Arghana-Syndikat** bezieht sich auf ein Kupfervorkommen in Kleinasien. — Sept. 1928 Abschluß eines Vertrages mit der griechischen Konzessionsges. **Barlos u. den Ver. Aluminiumwerken** zwecks Errichtung einer Ges. zum Abbau der Bauxitlagerstätte in Distomon an Korinthischen Meerbusen, wobei die drei Ges. je einen gleichen Anteil vom Abbau erhalten sollen. Von den 17 Konzessionen sollen zunächst vier in Angriff genommen werden. — 1932 Erwerb von nom. 2 000 000 RM Akt. der **Hirsch Kupfer- und Messingwerke A.-G.**

Zweck:

Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum, Bergwerksrechten sowie and. Rechten jeder Art u. wirtschaftliche Erschließung u. Verwertung der gemachten Erwerbungen. Die Ges. ist berechtigt, alle zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheinenden Handlungen u. Geschäfte nach Maßgabe der dafür geltenden allgem. Gesetze vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere steht der Ges. auch das Recht zu, ohne daß aus dieser Ausführung einzelner Befugnisse eine Beschränkung der allgem. Berechtigung hergeleitet werden könnte: a) die ihr gehörigen u. etwa noch von ihr zu erwerbenden Gebiete zu erforschen; b) Wege, Eisenbahnen, Telegraphen u. and. Verkehrsmittel für den eigenen oder den öffentl. Gebrauch selbst oder durch andere herzustellen oder zu betreiben; c) Ansiedlungen zu gründen u. für nützlich erachtete Bauten u. Anlagen jeder

Art auszuführen; d) Landwirtschaft, Bergbau sowie überhaupt gewerblich. Unternehm. zu betreiben; e) ihr gehöriges Grundeigentum u. ihr zustehende Berechtigungen zu veräußern oder zu verpachten u. Grundeigentum u. Berechtigungen in fremdem Besitz zu pachten; f) sich an irgendeinem Unternehm., welches mit den Zwecken der Ges. im Zusammenhang steht, zu beteiligen, sei es durch Uebernahme von Aktien, Obligg. u. dergl., durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besond. Sicherheit oder durch andere der Ges. zweckdienlich erscheinende Mittel; g) Zweigniederlass. im In- und Auslande zu begründen.

Besitztum:

Bergbau: Nachdem bereits in den Jahren 1892 und 1893 die Kupfererzfundpunkte Tsumeb, Groß-Otavi, Asis u. Guchab seitens der South West Africa Company näher untersucht waren, wurden in den Jahren 1900 u. 1901 diese Aufschlußarbeiten durch die Otavi-Ges. fortgesetzt. Von den gen. Fundpunkten erwies sich die Erzlagerstätte von Tsumeb, deren Ausgehendes von 168 m Länge, 12 m Breite u. 9–10 m Höhe aus einem reichhaltigen Gemenge von Karbonaten u. Sulfiden des Kupfers u. Bleies besteht, als die zunächst abbauwürdige. Durch 4 Schächte bis zur späteren 1. Sohle (20 m) u. 2 Schächte bis zur 2. Sohle (50 m) sowie durch Strecken u. Querschläge wurde eine von Ost nach West streichende, unter einem Winkel von ca. 60 bis 70° nach Süden einfallende Lagerstätte aufgeschlossen. Ihre Mächtigkeit an ihren stärkeren Ausbildungen schwankt zwischen 10 u. 23 m, und ihre streichende Erstreckung wurde damals auf der 1. Sohle bis ca. 100 m u. auf der 2. Sohle bis 125 m festgestellt. Es lassen sich in der Streichrichtung zwei mächtigere, erreichere Teile u. ein in der Mitte derselben auftretendes, weniger mächtiges, erzärmeres Mittel unterscheiden, welches eruptiven Ursprungs ist u. bezüglich der Genesis der Erzlagerstätte als der Erzträger eine große Rolle spielt. Dieser sogenannte Eruptivkörper nimmt zunächst bis zu einer Tiefe von 85 m an Mächtigkeit ab, erweitert sich jedoch von da ab u. zeigt eine Erzführung, die für die bergbauliche Zukunft von großer Bedeutung sein wird. Im Verfolg der seit Beginn des Abbaues im Jahre 1907 fortgesetzten Untersuchungsarbeiten wurde im Westen der Lagerstätte durch Abteufen des Westschachtes bis auf 70 m eine neue Sohle vorgerichtet, wobei die Fortsetzung der Lagerstätte nach Westen mit Erzen nachgewiesen wurde, welche die der 2. Sohle an Kupfergehalt noch übertreffen. In den Jahren 1910–1912 wurde durch Abteufen von Gesenken im West- u. Osterzkörper das Niveau der 4. (100 m) Sohle erreicht. Die Aufschlußarbeiten auf dieser Sohle wurden für die Entwicklung der Tsumeb-Mine insofern von besonderer Bedeutung, als sie den Nachweis dafür erbrachten, daß der Erzkörper unterhalb des Grundwasserspiegels, der in Tsumeb bei 85 m Tiefe liegt, in unveränderter guter Qualität in größere Tiefen sich fortsetzt. Sowohl der obenerwähnte Eruptivkörper wie auch die Kontaktschichten des Dolomits zeigen reiche u. abbauwürdige Vererzung. Im Juli 1912 wurde mit dem Abteufen des Hauptschachtes von der 4. Sohle begonnen u. dieser bis Anfang Dez. auf 132,5 m niedergebracht. Bei 130 m Teufe — 5. Sohle — wurde der Eruptivkörper in einer Mächtigkeit von 15,6 m u. der Erzkörper in einer Mächtigkeit von ca. 10 m festgestellt. Der Gehalt, der durch eine große Reihe von Schlitzproben festgestellt wurde, entsprach dem der oberen Sohlen. Bei Ausbruch des Krieges war die 6. Sohle 160 m unter Tage nur zum geringen Teil aufgeschlossen. Im Juli 1915 wurde die völlige Aufschließung dieser Sohle beendet, deren Erzführung einen vollständigen sulfidischen Charakter trägt. Zugleich mit der Vorrichtung dieser Sohle wurden die Abteufarbeiten nach der 7. Sohle bei 190 m begonnen. Nachdem auch diese Sohle aufgeschlossen war, wurde Anfang 1918 durch Abteufen von Gesenken die 8. Sohle erreicht. Die Arbeiten im Hauptschacht wurden auf der 7. Sohle eingestellt, da infolge des geneigten Einfallens des Erzkörpers der Förderschacht diesen letzteren durchteuft hätte. Die Vorbereitungen zum Abteufen bis zur 12. Sohle sind bereits in Angriff genommen. Beim Niederbringen des Hauptförderschachtes